



WALLENSTEIN VON BOCK

Издание неофициальное.

# Kurze Anleitung

zur

# Anwendung der Stempelsteuer-Ordnung

von

**C. Rosenthal,**

Notar. publ. in Jurjew.

---

*Uebersetzungsrecht vorbehalten.*

---

RIGA.

Commissions-Verlag von Jonck & Poliewsky.

1893.

Издание неофициальное.

# Kurze Anleitung

zur

# Anwendung der Stempelsteuer-Ordnung

von

**C. Rosenthal,**

Notar. publ. in Jurjew.

---

*Uebersetzungsrecht vorbehalten.*

---



**RIGA.**

Commissions-Verlag von Jonck & Poliewsky.

1893.

Дозволено цензуров. Рига, 19-го Августа 1893 г.

Est. A  
Vartu Rihhiku Ulikooli  
Raamatukogu

23 290

## Vorwort.

Die Anregung zu nachfolgender Arbeit gaben mir zahllose an mich gerichtete Anfragen von Personen aller Stände, wie man in diesem oder jenem Falle zu verfahren habe, um den Forderungen des Gesetzes über die Stempelsteuer gerecht zu werden. Diese Anfragen finden ihre Begründung erstens in dem Umstande, dass eine deutsche Uebersetzung der letzten Ausgabe der Stempelsteuer-Ordnung vom Jahre 1886 und ihrer ferneren Ergänzungen im Buchhandel nicht zu haben ist, und zweitens darin, dass die Stempelsteuer-Ordnung einerseits als ein für das ganze Reich geltendes Gesetz, viele Bestimmungen enthält, die einen rein lokalen, oder speciellen Charakter haben und die Uebersicht erschweren, andererseits aber in seinen allgemeinen Bestimmungen manche Lücken und Unklarheiten aufweist. Letztere sucht ein besonderes vom Finanzministerium ausgegebenes alphabetisches Register derjenigen Akte und Dokumente, die der Stempelsteuer unterliegen und von derselben befreit sind, zu füllen und zu erläutern. Dieses alphabetische Register in seiner letzten Ausgabe vom Jahre 1890 entbehrt gleichfalls einer deutschen Uebersetzung.

Zweck meiner Arbeit ist, nicht eine erschöpfende Darstellung aller Bestimmungen der Stempelsteuerordnung zu liefern, sondern mit besonderer Berücksichtigung der Baltischen Gouvernements eine kurze Anleitung zur Anwendung derjenigen Normen der Stempelsteuerordnung zu geben, die im gewöhnlichen Leben Bedeutung haben. Allerdings steht zu erwarten, dass die Stempelsteuerordnung vielleicht schon bald einigen Aenderungen unterworfen werden wird, doch beziehen sich, soweit bekannt geworden ist, diese Aenderungen nicht auf das System des Gesetzes, sondern nur auf einzelne Dokumente, die neu, resp. erhöht besteuert werden sollen.

# Kurze Anleitung

## zur Anwendung der Stempelsteuerordnung.

Die Stempelsteuer wird erhoben:

1) in Form von Stempelmarken im Werthe von 80, 60, 15, 10 und 5 Kop.

2) in Form von Stempelpapier, welches wieder aus zwei Kathegorien besteht, und zwar:

a. aus dem Stempelpapier für persönliche Schuldverbindlichkeiten, gewöhnlich Wechselfpapier genannt, in Form von weissen Papierstreifen mit der Aufschrift in Wasserzeichen «für Wechsel».

b. aus dem Stempelpapier für sonstige Verträge und Verbindlichkeiten, gewöhnlich Werthbogen genannt, in Form von grossen Bogen aus hellblauem Papier mit dem Reichswappen oben rechts auf der ersten Seite.

Ausserdem giebt es noch Werthbogen zu 80 Kop. in Form von grossen Bogen aus weissem Papier, die wenig gebraucht werden, da sie durch Stempelmarken im Werthe von 80 Kop. ersetzt werden können.

Stempelmarken und Stempelpapier werden verkauft: in den Gouvernementsstädten in der Gouvernementsrentei, und in den übrigen Städten, wo sich eine Rentei befindet, in letzteren, wo keine Rentei vorhanden ist, im Stadtamte.

Der Stempelsteuer unterliegen im Allgemeinen:

1) Jeder schriftliche Verkehr zwischen Privatpersonen und Behörden sowie Beamten.

2) Alle Verträge und Abmachungen zwischen Privatpersonen

und zwar erstere ausschliesslich der Stempelsteuer in Form von Stempelmarken und letztere in der Regel der Stempelsteuer in Form von Stempelpapier.

## I. Regeln

über den schriftlichen Verkehr zwischen Privatpersonen mit Behörden sowie Beamten.

Alle Bittschriften, Klagen, Erwidierungen und überhaupt alle Eingaben von Privatpersonen, Vereinen, Gesellschaften und Compagnien, die in ihren Angelegenheiten an Staatsbeamte und Justiz- und Administrativbehörden gerichtet werden, sowie die Kopien dieser Papiere und aller Beilagen, werden für jeden Bogen der Eingabe mit einer 80Kop.-Marke versehen (§ 6, p. 1 der *Stempelsteuerordn.*).

Wird in diesen Eingaben um Ausreichung von Kopien, Auskünften, Zeugnissen und Attesten jeder Art gebeten, so muss für jeden Bogen derselben gleichfalls eine 80Kop.-Marke beigelegt werden (§ 6, p. 2 u. § 70 p. 2 *ibid.*). Für die Ausreichung von Benachrichtigungen und Anzeigen (извѣщенія и объявленія) wird nur eine 80Kop.-Marke beigelegt, selbst wenn diese Benachrichtigungen und Anzeigen mehr als einen Bogen einnehmen (§ 7 *ibid.*).

Die Marke, oder die Marken, werden auf der ersten Seite der Eingabe aufgeklebt, mehrere nebeneinander (§ 85 *ibid.*) und das Datum der Eingabe durch den unteren Theil der Marke von einer aus der Zahl derjenigen Personen, die die Eingabe unterschrieben haben, durchgeschrieben (§ 86 *ibid.*). Nothwendig ist es nicht, dass die Marken mit dem Datum versehen werden. — Durchkreuzen darf man

die Marken nicht, da sie dann ungültig werden (*cf. Senatsukas in der Gesetzessammlg. 1875 № 106*).

Ferner ist es rathsam, in den Eingaben anzugeben, wieviel Marken für die Antwort beigelegt sind.

Der Stempelsteuer unterliegen nicht:

1) Originaldokumente und Beilagen, bei Anschliessung derselben an die erwähnten Eingaben;

2) Eingaben, Kopien derselben und der Beilagen, sowie Antworten:

a. in Strafsachen bei allen Behörden und Beamten.

b. in Sachen der Wehrpflicht;

c. in Sachen betreffend die Rückzahlung von in die Steuerlisten einzutragenden Abgaben, die unrechtmässig in die Kronskassen eingelaufen sind.

d. in Sachen betreffend die Ernennung von Predigern und Kirchenbeamten geistlichen Standes und den Bau von Kirchen und Bethäusern aller Confessionen.

e. in Sachen betreffend die Organisation des Heimwesens von Bauer-Gemeinden und Niederlassungen, sowie einzelner Bauern, und in Sachen der Gemeindeverwaltung der Bauern in allen Bauern-Institutionen.

f. in Gelehrsamkeits-Institutionen (ученія учреждения) und Lehranstalten der Krone in allen Ressorts (§ 45 *ibid*).

g. in Sachen der Staats-Wohnungssteuer, mit Ausnahme von Klagen, welche an den Finanzminister über Anordnungen der Gouvernements-Wohnungssteuer-Behörden gerichtet werden (*Gesetz vom 14. Mai 1893*).

3) Jeder Art Eingaben, Kopien, Ausreichungen und sonstige Papiere in Sachen:

a. der russischen Legationen, Gesandtschaften und Consulate,

b. der friedensrichterlichen Institutionen.

c. der Vormundschaftsbehörden.

d. der örtlichen Dorf- und Gemeinde-Institutionen der Bauern (§ 48 *ibid.*).

Anmerkung: Der Stempelsteuer unterliegen jedoch Cassationsklagen an den Senat wegen Aufhebung von Entscheidungen der Friedensrichter-Versammlungen (*Senatentscheidung 1870 № 118*).

4) Begleitschreiben von Zahlungen an Kronskassen und die obligatorischen Quittungen letzterer (§ 50 *ibid.*).

5) Bittschriften von Beamten und ihren Erben betreffend die Ausreichung von ausgedienten Gehältern und Pensionen, die Ueberführung von Pensionen aus einer Rentei in die andere und die Ausgabe der jährlichen Pensionsbüchlein, sowie die Kopien von Abschiedszeugnissen, Attestaten und anderen Papieren, falls sie Beilagen dieser Bittschriften sind (§ 52 *p. 1 u. 2 ibid. u. Senatsukas a. d. I. Depart. v. 14. Oct. 1875 Gesetzesammlg. 1876 № 31 u. 1888 № 106*).

6) Bittschriften an die Krone um Ausreichung einmaliger Unterstützungen in Geld und die Beilagen dieser Bittschriften (§ 52 *p. 3 ibid.*).

7) Bittschriften und Antworten wegen Anerkennung der Giltigkeit von Coupons staatlicher zinstragender Papiere, wegen Umtausch von Creditbilleten früheren Musters, sowie von alten und defekten Creditbilleten gegen neue und wegen Ausreichung von fälligen Coupons zinstragender Papiere, die als Caution an die Krone eingeliefert sind (§ 52 *p. 4 ibid.*).

8) Eingaben in die Post- und Telegraphen-Institutionen und Antworten derselben, betreffend die Correspondenz, Unregelmässigkeiten in der Beförderung von Depeschen, und Reclimirung von eingezahltem Gelde für Depeschen (§ 57 *ibid.*).

9) Eingaben wegen Ausreichung von Pässen, mit Ausnahme jedoch von ausländischen Pässen, sowohl für

In- als Ausländer, und Abschriften von Documenten, die diesen Eingaben beigelegt werden (§ 60 p. 3 *ibid.* und *Gesetzsammlg.* 1877 № 3).

10) Polizeiliche Atteste über die Identität von Privatpersonen (§ 60 p. 10 *ibid.*).

11) Impf- und Todesatteste (§ 60 p. 11 *ibid.*), jedoch nicht solche Todesatteste, welche von Geistlichen auf Grundlage der Kirchenbücher ausgestellt werden (§ 201 d. *alphab. Registers.*).

12) Krankheitszeugnisse für Experten und Zeugen, die ins Gericht citirt sind, sowie für Studenten und Zöglinge von Lehranstalten, die der Universitäts- oder Schulobrigkeit vorzustellen sind, als Beweis dafür, dass diese Personen wegen Krankheit behindert waren, zum Beginn der Vorlesungen, des Unterrichts oder des Examens zu erscheinen, und vom Urlaub zurückzukehren (§ 60 p. 12 *ibid.*).

13) Klagen und Bittschriften an Seine Majestät den Kaiser und Antworten auf dieselben (§ 62 p. 1 *ibid.* u. § 6 des *Reglem. für Klagen und Bittschriften auf den Allerhöchsten Namen. Gesetzessammlg.* 1890 № 41, § 351).

14) Anzeigen über Missbräuche zum Schaden der Krone oder der Allgemeinheit (§ 62 p. 3 *ibid.*).

Die Konsistorien, und diejenigen Geistlichen der christlichen Confessionen die Vorsteher von kirchlichen Gemeinden sind, gelten als staatliche Behörden und Amtspersonen, und unterliegen daher Eingaben an dieselben und deren officielle Antworten und Atteste der Stempelsteuer (*Senatsukas Gesetzessammlg.* 1877 № 60).

Die städtischen und ständischen Institutionen, unter denen diejenigen verstanden werden müssen, welche gesetzlich aus zu den lokalen Gemeinwesen und Ständen gehörigen Personen bestehen, oder deren Mitglieder von diesen Gemeinwesen oder Ständen ernannt werden, und welche die Aufgabe haben, die ökonomischen Angelegenheiten und die Localinteressen derselben zu verwalten, wie

z. B. die Stadtverordneten-Versammlung, das Stadtamt, die Versammlungen der Ritterschaft (Landtage, Convente, Kreisversammlungen, Kreistage, Conferenzen), die Versammlungen der städtischen Gilden und jeder einzelnen Gilde etc. sind keine staatlichen Behörden und sind daher alle Eingaben von Privatpersonen an diese Institutionen und die Antworten derselben von der Stempelsteuer befreit (*Senatsukas Gesetzsammlg. 1876 № 42*). Sollen jedoch die von städtischen und ständischen Institutionen auszureichenden Zeugnisse, Atteste und Kopien von Privatpersonen in ihren Angelegenheiten in staatliche Behörden oder an Staatsbeamte eingereicht werden, so muss jeder Bogen dieser Papiere mit einer Stempelmarke von 80 Kop. versehen werden (§ 6, p. 3 der *Stempelsteuerordn.*). Von den erwähnten Papieren unterliegen nur diejenigen nicht der Stempelsteuer, die solchen staatlichen Institutionen vorgestellt werden sollen, deren Verfahren überhaupt von der Stempelsteuer befreit ist (*cf. oben p. 3*) (*Senatsukas Gesetzsammlg. 1891 № 39*).

Ferner unterliegen jeder Art Zeugnisse und Atteste, die von Privatpersonen oder Gesellschaften an Privatpersonen oder Gesellschaften ausgestellt werden, keinerlei Stempelsteuer; falls jedoch diese Zeugnisse und Atteste in staatliche Behörden oder an Staatsbeamte eingereicht werden, so muss jeder Bogen derselben mit einer 80Kop.-Marke versehen werden (§ 6 p. 3 der *Stempelsteuerordn.*).

## II. Regeln

### über Verträge und Abmachungen unter Privatpersonen.

Im Allgemeinen gilt der Grundsatz, dass alle Rechtsgeschäfte zwischen Privatpersonen unter einander und zwischen Privatpersonen und der Krone der sogenannten proportionalen Stempelsteuer unterliegen, deren Betrag,

entsprechend der Höhe der den Werth der Rechtsgeschäfte bezeichnenden Geldsummen, in bestimmter Weise wächst. Diese proportionale Stempelsteuer, die, wie oben erwähnt, in Form von sogenanntem Wechselpapier für persönliche Schuldverbindlichkeiten und in Form von sogenannten Werthbogen für alle übrigen Verträge erhoben wird, ist in den beiden folgenden Tabellen angegeben.

### I. Tabelle für das Wechselpapier.

Sorte d. Papiers.	S u m m e.	Preis pro Bogen.		Bei der Attestation und beim Protest attestirter Wechsel.		Beim Protest nicht attestirter Wechsel.	
		R.	K.	Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.
		1	Bis . . . . . 50 R.	—	10	—	5
2	Von 50 bis 100 „	—	15	—	10	—	20
3	„ 100 „ 200 „	—	30	—	15	—	30
4	„ 200 „ 300 „	—	40	—	25	—	50
5	„ 300 „ 400 „	—	55	—	35	—	70
6	„ 400 „ 500 „	—	70	—	45	—	90
7	„ 500 „ 600 „	—	80	—	50	1	—
8	„ 600 „ 700 „	—	90	—	60	1	20
9	„ 700 „ 800 „	1	—	—	70	1	40
10	„ 800 „ 900 „	1	15	—	75	1	50
11	„ 900 „ 1,000 „	1	20	—	80	1	60
12	„ 1,000 „ 1,500 „	1	90	1	30	2	60
13	„ 1,500 „ 2,000 „	2	50	1	70	3	40
14	„ 2,000 „ 3,200 „	3	70	2	50	5	—
15	„ 3,200 „ 4,000 „	5	15	3	50	7	—
16	„ 4,000 „ 6,400 „	6	80	4	50	9	—
17	„ 6,400 „ 8,000 „	9	—	6	—	12	—
18	„ 8,000 „ 10,000 „	11	40	7	50	15	—
19	„ 10,000 „ 12,000 „	13	80	9	—	18	—
20	„ 12,000 „ 15,000 „	15	60	10	50	21	—
21	„ 15,000 „ 20,000 „	21	—	14	—	28	—
22	„ 20,000 „ 25,000 „	27	60	18	—	36	—
23	„ 25,000 „ 30,000 „	33	60	22	—	44	—
24	„ 30,000 „ 40,000 „	42	—	28	—	56	—
25	„ 40,000 „ 50,000 „	54	—	36	—	72	—

## II. Tabelle für die Werthbogen.

Sorte des Papiers.	S u m m e.			Preis pro Bogen.		Stadtsteuer.	
				Rbl.	Kop.	Rbl.	Kop.
1	Von	50 bis	300 R.	1	25	2	—
2	"	300 "	900 "	3	10	4	—
3	"	900 "	1,500 "	5	40	7	—
4	"	1,500 "	2,000 "	7	10	9	—
5	"	2,000 "	3,000 "	11	—	14	—
6	"	3,000 "	4,500 "	15	65	20	—
7	"	4,500 "	6,000 "	20	30	26	—
8	"	6,000 "	7,500 "	28	—	34	—
9	"	7,500 "	9,000 "	31	—	40	—
10	"	9,000 "	10,000 "	36	—	46	—
11	"	10,000 "	12,000 "	41	—	52	—
12	"	12,000 "	13,000 "	48	—	60	—
13	"	13,000 "	15,000 "	53	—	66	—
14	"	15,000 "	18,000 "	63	—	80	—
15	"	18,000 "	21,000 "	71	—	90	—
16	"	21,000 "	30,000 "	103	—	130	—
17	"	30,000 "	45,000 "	156	—	200	—
18	"	45,000 "	60,000 "	211	—	270	—
19	"	60,000 "	90,000 "	312	—	400	—
20	"	90,000 "	120,000 "	415	—	530	—
21	"	120,000 "	150,000 "	519	—	660	—
22	"	150,000 "	225,000 "	781	—	1,000	—
23	"	225,000 "	300,000 "	1,031	—	1,320	—

Die in den beiden letzten Rubriken der ersten Tabelle und in der letzten Rubrik der zweiten Tabelle angegebenen Summen bezeichnen die Höhe der Stadtsteuer, einer besonderen Steuer, die von dem Notarius bei der Attestation von Schulddokumenten und Verträgen und beim Protest von Wechseln erhoben werden muss, und die in die Kasse derjenigen Stadt oder Ortschaft fließt, in der die Attestation, oder der Protest vollzogen wird.

Der Gebrauch von Stempelmarken ist nur als Ausnahme gestattet und erfolgt in allen unten angegebenen Fällen in folgender Weise:

Die Marke, oder die Marken, werden am Ende des Textes des betreffenden Dokuments (am Besten unmittelbar neben oder unter der letzten Zeile) aufgeklebt, und bei einseitigen Dokumenten, wie z. B. bei Testamenten, Cautionschriften, Quittungen, anerkannten Rechnungen etc. vom Aussteller, resp. der Anerkennenden Person, bei zwei- und mehrseitigen Dokumenten jedoch, wie z. B. bei Verträgen Vereinbarungen etc., von einer der beteiligten Personen (am Besten natürlich nicht von derjenigen Person, in deren Besitz das Dokument bleiben soll) mit ihrer Unterschrift in der Art versehen, dass die Unterschrift durch den unteren freien Theil der Marke, oder, wenn mehrere Marken aufgeklebt sind, aller Marken durchgeht. Die Unterschrift kann auch durch Auflegen eines Firmenstempels ersetzt werden. Ferner ist es erlaubt, auf die Marke, oder die Marken das Datum der Unterschrift zu schreiben, und den oberen Theil der Marke, oder der Marken zu durchstreichen; nothwendig ist das aber nicht. Fehlt die Unterschrift des Ausstellers oder einer der beteiligten Personen auf der Marke, oder den Marken, so gilt, selbst in dem Falle, falls nur eine der Marken nicht mit der Unterschrift oder einem Theile derselben versehen ist, das betreffende Dokument als unbesteuert und die beteiligten Personen unterliegen der Strafe für Verletzung der Stempelsteuer in vollem Umfange (§§ 92 u. 93 d. *Stempelsteuerordnung und Zusatz zur Instruction des Finanzministers vom 26. März 1875*).

Werden einseitige Dokumente von mehr als einer Person ausgestellt, so genügt es, wenn die Unterschrift nur einer von diesen Personen durch die Marke geht.

Stempelmarken sind anzuwenden in folgenden Fällen:

A. Stempelmarken zu 80 Kop. für jeden Bogen bei:

1) Testamenten und deren Ergänzungen, Codicillen, Fideicommissen, Erbverträgen und Schenkungen auf den Todesfall (§ 6, p. 6 d. *Stempelsteuerordnung u. §§ 6, 84, 173*

u. 288 d. *Alphab. Registers*). Beim Anfall der Erbschaft auf Grundlage eines Erbvertrages muss jedoch der dem Werth der Erbschaft entsprechende Werthbogen nachgezahlt werden (§ 84 u. 85 d. *Alphab. Registers*).

2) Kopien und Uebersetzungen aller Verträge, Abmachungen und sonstiger Dokumente, die auf Wechselpapier zu 80 Kop. oder mehr, oder auf Werthbogen geschrieben, oder mit einer 80Kop.-Marke versehen sind. Sind die Originale mit einer weniger als 80 Kop. betragenden Steuer belegt, so müssen die Kopien und Uebersetzungen derselben, entsprechend dem Original bloß mit 15-, 10-, oder 5 Kop.-Marken versehen werden (§ 8, *Stempelsteuerordn.*, §§ 177 u. 230 d. *Alphab. Registers*)

3) Kontrakte über den Austausch von Ländereien, die zwischen Grundbesitzern und Bauern behufs Ordnung des Grundbesitzes letzterer abgeschlossen werden (§ 9 p. 2 d. *Stempelsteuerordn.*).

4) Bürgschaften (Cautionsschriften), falls sie ein besonderes Dokument bilden (§ 9 p. 3 *ibid.*); falls sie jedoch in den Text von Schulddokumenten oder Verträgen eingeschlossen werden, so unterliegen sie nicht der Stempelsteuer.

5) Depositalscheine und andere Dokumente über Empfang von Sachen zur Aufbewahrung und Bescheinigungen über eingezahltes Handgeld (§ 9 p. 4 *ibid.*).

6) Certepartien, d. h. Miethverträge über Schiffe zur Fracht (§ 9 p. 5 *ibid.*).

7) Scheine und Billete von Banken und Kreditinstitutionen über terminirte und unterterminirte Einlagen an Geld (§ 10 p. 3 *ibid.*). (Ueber Contocorrent-Einlagen cf. unter Abtheilung B.).

Beträgt die Geldsumme in den sub 3—7 angeführten Dokumenten weniger als 50 Rbl., so sind diese Documente bloß mit einer oder mehreren Marken im Gesamtbetrage von 15 Kop. zu versehen.

Abmachungen über Conventionalpönen, d. h. Strafen wegen Nichterfüllung einer vertragsmässig übernommenen Verpflichtung (*cf. Provincialrecht Th. III § 3369*) im Betrage von 50 und mehr Rubeln, falls sie ein besonderes Dokument bilden, müssen bei ihrem Abschluss eine 80Kop.-Marke erhalten; ist jedoch der Betrag der vereinbarten Conventionalpön geringer als 50 Rbl. so genügt eine 5 Kop.-Marke. Ist aber die Vereinbarung über die Conventionalpön in den Text desjenigen Vertrages geschlossen, dessen Erfüllung die Conventionalpön besichern soll, so ist sie von der Stempelsteuer befreit. In beiden Fällen muss bei der Erfüllung der Vereinbarung über die Conventionalpön die der Summe der Pön entsprechende proportionale Stempelsteuer nachgezahlt werden. Ist diese Summe jedoch geringer als 50 Rbl., so erfolgt keine Nachzahlung (§ 14 p. 2 u. § 26 *ibid.*).

Assekuranzpolicen und diejenigen Interimsscheine und Quittungen, die gemäss den Statuten der betreffenden Assecuranzgesellschaft die Policen ersetzen, werden mit einer 80Kop.-Marke versehen, falls die Assekuranzprämie nicht weniger als 15 Rbl. beträgt, im entgegengesetzten Fall mit einer 15Kop.-Marke. Da jedoch von keinem Assekuranzvertrage eine doppelte Stempelsteuer erhoben werden soll, so sind Policen in denjenigen Fällen, wo Interimsscheine und Quittungen statutenmässig den völligen Abschluss des Assekuranzvertrages beweisen, und daher bei ihrer Ausstellung schon mit der entsprechenden Marke versehen sind, von der Stempelsteuer befreit (§ 11 *ibid.* u. *Senatsukas Gesetzesammlung 1875 № 106*).

Falls bei dem Abschluss eines Vertrages keine Möglichkeit vorliegt, den Geldwerth desselben zu fixiren, wie z. B. bei Lieferungsverträgen von soviel Materialien, wie viel nöthig sein werden, so unterliegen diese Verträge blos einer Stempelsteuer von 80 Kop. Bei der Beendigung der Erfüllung des Vertrages muss jedoch, ebenso

wie bei der Conventionalpön, die der Summe entsprechende proportionale Stempelsteuer nachgezahlt werden. Ist ein Theil des Geldwerthes fixirbar, so wird die proportionale Stempelsteuer gemäss der Höhe dieses Theiles beim Abschluss des Vertrages erhoben und für den fehlenden Theil gleichfalls bei der schliesslichen Berechnung nachgezahlt (§ 26 *ibid.*). Liegt jedoch die Möglichkeit vor, den Geldwerth des Vertrages zu fixiren, und haben die contrahirenden Parteien noch nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, z. B. von dritten Personen zu erfahren, wie gross der Geldwerth des abzuschliessenden Vertrages ist, so kann ein solcher Vertrag nicht blos mit einer 80Kop.-Marke besteuert werden, sondern bedarf eines Werthbogens.

Miethverträge über Quartiere und andere Wohnräume mit ihrem Zubehör, sowohl in Städten, Flecken, Hackelwerken etc. als auch auf dem Lande, unterliegen der Stempelsteuer in Form von Marken, und zwar in folgender Weise:

1) Falls die Miethsumme für ein volles Jahr nicht weniger als 50 Rbl. und nicht mehr als 500 Rbl. beträgt, sowie bei Miethen auf weniger als ein Jahr, falls die Miethe nach dem Theile des Jahres für das ganze Jahr berechnet, nicht weniger als 50 R. und nicht mehr als 500 R. beträgt, wird der Miethvertrag mit soviel Marken zu 80 Kop. versehen, auf wie viel Jahre derselbe abgeschlossen ist. Theile eines Jahres werden hierbei als volles Jahr berechnet, z. B. ein Miethvertrag auf 2 Monate bei monatlicher Miethe von 40 Rbl. erhält eine 80-Kop. Marke, ein Miethvertrag auf  $2\frac{1}{2}$  Jahre bei einer jährlichen Miethe von 400 Rbl. erhält drei 80Kop.-Marken (§ 71 *d. Stempelsteuerord.*)

2) Falls die Miethsumme für ein volles Jahr, oder bei Miethverträgen auf einen Theil des Jahres für ein volles Jahr berechnet, weniger als 50 Rbl. beträgt, so wird der

Miethvertrag wie im p. 1 angegeben, statt mit einer 80Kop.-Marke mit einer 5Kop.-Marke versehen (§ 7<sup>1</sup> *ibid.*).

3) Falls die Miethzeit nicht bestimmt, sondern nur die Miethsumme für einen Theil des Jahres (für einen oder mehrere Monate, Wochen oder Tage) angegeben ist, so muss, je nachdem, ob die Miethsumme, für ein volles Jahr berechnet, 50—500 oder weniger als 50 Rbl. beträgt, bei der Unterschrift des Miethvertrages derselbe mit einer 80 Kop. resp. 5 Kop. Marke versehen werden und nach Ablauf eines jeden Jahres eine gleichwerthige Marke aufgeklebt werden. (§ 7<sup>2</sup> *ibid.*)

Die erwähnten Miethverträge können in beliebiger Form, auch in Form von Quartierbüchlein, abgeschlossen werden; ob sie einen, oder mehrere Bogen einnehmen, ist gleichgiltig.

Die Besteuerung der genannten Miethverträge durch Stempelmarken bildet, wie schon oben erwähnt, eine Ausnahme von der Regel, laut welcher Verträge im Allgemeinen auf dem entsprechenden Werthbogen geschrieben werden müssen und sind daher die angeführten Regeln über Miethverträge im engsten Sinne zu interpretiren. In Folge dessen gehören nicht hierher und müssen auf dem entsprechenden Werthbogen geschrieben werden:

- a) alle Miethverträge, in denen die Miethsumme für ein Jahr mehr als 500 Rbl. beträgt.
- b) alle Miethverträge über solche Räumlichkeiten, die nicht Wohnräume sind, falls letztere nicht als Zubehör von Wohnräumen betrachtet werden müssen, wie zu B. über Buden, Trakteure, Krüge etc., selbst wenn sich bei denselben als Zubehör Wohnräume befinden, sowie über Speicher, Ställe, Kleten und andere unbewohnbare Räume.
- c) alle auf mehrere Jahre abgeschlossenen Miethverträge, in denen für ein oder mehrere Jahre die

Miethsumme weniger als 500 Rbl. und für ein oder mehrere Jahre mehr als 500 Rbl. beträgt.

Sollen Miethverträge über Quartiere und andere Wohnräume prolongirt, d. h. bis zu einer neuen Frist verlängert werden, so kann das durch eine dem entsprechende Aufschrift auf dem ursprünglichen Verträge geschehen, und diese Aufschrift ist ebenso zu behandeln, wie ein neuer Vertrag (§ 20 p. 5 *ibid.*) Sollen jedoch diese Verträge nur cedirt, d. h. von einer Person auf eine andere übertragen werden, so sind die Cessions-Aufschriften auf den Verträgen, falls der Rest der Miethsumme nicht geringer als 50 Rbl. ist, mit einer 80 Kop. Marke zu versehen. Im entgegengesetzten Falle sind die Cessions-Aufschriften von der Stempelsteuer befreit (§ 7<sup>4</sup>, § 14 p. 3 u. § 20 p. 3 *ibid.*).

Aufschriften auf mit Marken zu steuernden Miethverträgen über empfangene Miethzahlungen sind für jede Summe von der Stempelsteuer befreit (§ 7<sup>3</sup> *ibid.*). Die Kopien dieser Miethverträge unterliegen unabhängig von der Bogenanzahl, je nachdem, ob das Original mit einer oder mehreren 80 Kop. oder 5 Kop. Marken zu versehen ist, entsprechend dem Original der Markensteuer zu 80 oder 5 Kop. (§ 7<sup>3</sup> *ibid.*).

B. Stempelmarken zu 15 Kop. für jeden Bogen bei Quittungen von Staats- und Privatkreditanstalten, Banken und Bankhaltern über Empfang von Contocorrenteinlagen über 50 Rbl, sowohl in Form von besonderen Dokumenten, als auch in Form von Eintragungen in Contocorrentbüchlein und Büchlein über nicht terminirte Einlagen. (§ 13 p. 3 *ibid.*). Alle übrigen Einlagescheine über 50 Rbl. müssen mit einer 80 Kcp. Marke besteuert werden. (*cf. oben Abtheilung A. p. 7.*)

C. Stempelmarken zu 10 Kop. für jeden Bogen bei Manifesten, Connaissements und Frachtbriefen.

D. Stempelmarken zu 5 Kop. für jeden Bogen:

1) bei allen Verträgen und Abmachungen zwischen Privatpersonen unter einander und zwischen Privatpersonen und der Krone im Betrage von weniger als 50 Rbl. Wechsel und Schuldscheine jedoch bis zum Betrage von 50 Rbl. müssen auf dem entsprechenden Wechselpapier von 10 Kop. geschrieben werden (§ 14 p. 1, §§ 15 u. 77 *ibid.*).

2) bei Verträgen über Cession von Verpflichtungen auf Grundlage von zwischen Privatpersonen unter einander und zwischen Privatpersonen und der Krone abgeschlossenen Kontrakten, falls diese Verträge ein besonderes Dokument bilden, oder falls nur ein Theil der kontraktlichen Verpflichtungen cedirt wird, jedoch in beiden Fällen nur, wenn die Geldsumme der cedirten Verpflichtungen weniger als 50 Rbl. beträgt. Cessionen im Werthe von mehr als 50 Rbl. in Form eines besonderen Dokuments unterliegen der proportionalen Stempelsteuer und müssen auf dem entsprechenden Werthbogen, oder auf dem entsprechenden Wechselpapier geschrieben werden, je nachdem, ob es sich um Cessionen von Kontraktlichen, oder auf persönlichen Schuldforderungen beruhenden Rechten handelt. Werden Cessionen auf jede beliebige Summe in Form von Aufschriften auf Verträgen und anderen Dokumenten vollzogen, so sind dieselben, wie auch jede Art anderer Aufschriften, von der Stempelsteuer befreit, vorausgesetzt, dass diese Dokumente bei ihrer Unterschrift in richtiger Weise und in der gebührenden Höhe besteuert worden sind. Eine Ausnahme von letzterer Regel machen nur Aufschriften auf Verträgen über geleistete Zahlungen im Betrage von mehr als 5 Rbl., die unabhängig von der Summe mit einer 5 Kop. Marke versehen werden müssen (§ 14 p. 3 *Anmerk. zu p. 5 derselben § ibid.*, *Senatsentscheidung vom 8. Februar 1893*). Ueber Aufschriften auf Miethverträgen *cf. oben Abthlg. A. p. 3*. Die Aufschriften auf Dokumenten über persönliche Schuldforderungen werden nicht besteuert.

3) Dokumente über Erlass von Verpflichtungen und über völlige oder theilweise Erfüllung von Verpflichtungen im Geldbetrage jeder beliebigen Summe, die 5 Rbl. übersteigt, falls diese Dokumente nicht in Form von Aufschriften verfasst sind, sondern besondere Schriften bilden. Hierher gehören vor Allem Quittungen und Rechnungen über empfangene Zahlungen, erhaltene Waaren, Produkte, Materialien und andere Gegenstände, deren Geldwerth angegeben ist. Ist jedoch der Geldwerth nicht angegeben, so unterliegen diese Quittungen und Rechnungen keiner Stempelsteuer, da nach dem Wortlaut des Gesetzes diese Dokumente bloß bei einem Geldwerth von über 5 Rbl. besteuert werden sollen (§ 14 p. 5 *ibid.*).

Speciell für Rechnungen bestehen folgende Regeln:

- a. Unter einer Rechnung ist ein Schriftstück zu verstehen, in welchem das Quantum und der Preis für gelieferte Waare, geleistete Arbeit etc. angegeben ist, um den Empfänger der Rechnung darüber in Kenntniss zu setzen, in welchem Betrage von ihm Zahlung erwartet wird. Eine Rechnung in diesem Stadium hat nur die Bedeutung einer Notiz und wird nicht besteuert. Erfolgt jedoch die erwartete Zahlung, so hat der Aussteller der Rechnung über den Empfang derselben auf der Rechnung zu quittiren, und letztere, wie oben angegeben ist, bei einer Summe von mehr als 5 Rbl. mit einer 5 Kop. Marke zu versehen, und die Ausgabe für die Marke selbst zu tragen (*Anmerk. 2 zu p. 6 § 14 d. Stempelsteuerordn.*). Für alle übrigen Fälle enthält das Gesetz keine Vorschrift darüber, wer von den beteiligten Personen die Stempelsteuer zu entrichten hat, und ist es daher rathsam sich vor der Vornahme eines jeden Rechtsgeschäfts darüber zu einigen.

b. Ist jedoch eine ausgeschriebene Rechnung von dem Empfänger derselben nicht bezahlt, sondern mit seiner Unterschrift versehen dem Aussteller der Rechnung zurückgestellt worden, so besagt die Unterschrift die Anerkennung der Schuld. Eine solche Rechnung wird zu einem Schuldschein, der ebenso wie andere Schuldscheine und Wechsel entsprechend der schuldigen Summe der proportionalen Stempelsteuer unterliegt. Gemäss ihrem Zwecke werden solche vom Empfänger unterschriebene Rechnungen nicht, wie alle übrigen Schuldscheine und Wechsel, auf dem entsprechenden Wechsellpapier geschrieben, sondern gemäss dem Werthe dieses Wechsellpapiers mit Stempelmarken versehen. Die Unterschrift des Empfängers muss durch diese Marke in der oben beschriebenen Weise durchgehen (§ 15 *ibid.*).

4) Quittungen, welche von Transportgesellschaften, Eisenbahnen, Schiffern, Rhedern etc. über zum Transport empfangene Sachen ausgestellt werden, sowie Zeugnisse von Transportgesellschaften an Fuhrleute über zum Transport übergebene Sachen, falls die Transportkosten mehr als 5 Rbl. betragen (p. 6. § 14 *ibid.*).

Gänzlich befreit von der Stempelsteuer sind folgende Verträge und Abmachungen zwischen Privatpersonen:

1) Dokumente über Erlass von Verpflichtungen und über völlige oder theilweise Erfüllung von Verpflichtungen (Quittungen und Rechnungen) im Geldbetrage bis zu 5 Rbl.

2) Rechnungen der Dienerschaft über für den Haushalt gemachte Ausgaben.

3) die oben sub 4) erwähnten Quittungen und Zeugnisse über zu transportirende Sachen, falls die Transportkosten nicht mehr als 5 Rbl. betragen.

4) Schulddokumente, die durch Versatz von Mobilien besichert sind, auf den Geldbetrag von weniger als 5 Rbl, (*p. 1—4 § 53 ibid.*).

5) Antheilscheine von Leih- und Sparkassen und Quittungen über Einlagen in Leih- und Sparkassenbüchlein (*§ 54 ibid.*).

6) Arbeits-Bücher und -Hefte (*p. 11 § 60 ibid.*). Hierher gehören offenbar diejenigen Bücher und Hefte, die Arbeitern jeglicher Kategorien von ihren Arbeitsgebern ausgereicht werden und in denen angegeben sein kann, sowohl wieviel der Arbeiter für bevorstehende Arbeit, wenn er sie geleistet hat, zu erhalten hat, als auch, wieviel er erhalten hat.

7) Dienstverträge zur Erfüllung von landwirthschaftlichen Arbeiten, falls sie nicht notariell (mit Eintragung des ganzen Textes in das Actenbuch des Notarius) abgeschlossen werden. Als landwirthschaftliche Arbeiten gelten alle solche, die die Bearbeitung von Ländereien, das Errichten von Gebäuden, und die Erhaltung der Ordnung in ländlichen Besitzungen, und den Betrieb von landwirthschaftlichen Gewerben, die nicht den Charakter von Fabriken haben, bezwecken. Hierher gehören Dienstverträge mit Knechten, Deputatisten, Viehhütern, Gärtnern, Aufsehern, Ziegelstreichern, Käsemachern, Brauern, Brennern etc., nicht jedoch mit denjenigen Personen, die Gütern, oder anderen oekonomischen Einheiten und besonders administrierten landwirthschaftlichen Gewerben vorstehen, wie z. B. mit Oberverwaltern, Forstmeistern, Vorstehern von Ziegeleien, Sägemühlen etc. Dienstverträge mit letzteren Personen müssen auf dem gehörigen Stempelpapier abgeschlossen werden (*§§ 2, 3, 14 u. 19 der Verordnung über landwirthschaftliche Arbeiten, Gesetzsammlg. 1886 № 67*). Beiläufig sei hier erwähnt, dass Dienstverträge über landwirthschaftliche Arbeiten nicht länger als auf 5 Jahre abgeschlossen werden können, dass in denselben Conventional-

pönen und Abzüge festgesetzt werden können blos für Versäumnisse nicht über 3 aufeinander folgender Tage, nachlässige Arbeit, Grobheit und Ungehorsam und für verursachten Schaden und, dass Conventionalpönen und Abzüge nicht den doppelten Tageslohn übersteigen dürfen. (§§ 23, 28, 50, 51 u. 53 *ibid.*).

8) Schenkungsverträge zum Besten der Krone und zum Besten von Kronsanstalten, Kirchen, Klöstern, gelehrten Anstalten, Lehranstalten und privaten Wohlthätigkeits-Institutionen und Vereinen (*Stempelsteuerordn. § 66 p. 1*).

9) Kauf- und Schenkungsverträge zwischen Bauern und Gutsbesitzern der Ostseeprovinzen, kraft welcher erstere zum Gute gehörige Immobilien erwerben (§ 66 p. 2 *ibid.*). Diese Regel ist durch die Entscheidung der Plenarversammlung des Senats vom 4. Februar 1891 dahin erläutert worden, dass von der Stempelsteuer diejenigen in Livland von Bauern über den Kauf von Gehorchsland- und Hoflandsparcellen abgeschlossenen Verträge befreit sind, die laut dem § 393 Bd. V. der Poschlinordnung in der Fortsetzung vom Jahre 1889 die 4% Krepostposchlin nicht zu tragen haben. Letzterer Paragraph jedoch bestimmt, dass diejenigen Bauern der Ostseeprovinzen, die keinen Immobilienbesitz über 20 Dessjatinen haben, von der Zahlung der Krepostposchlin befreit sind:

- a. beim erstmaligen Kauf einer Gesindesstelle auf Gehorchs-Arrendeland, die zu einem Privat- oder Kronsgut gehört und
- b. beim Kauf oder Zukauf von Hofland bis zum Betrage von 20 Dessjatinen und dass die eine, oder die andere Vergünstigung nur ein Mal für jeden Bauer einzutreten hat.

Ferner erfolgte am 18. Mai 1892 die Entscheidung der Plenarversammlung des Senats, dass Bauern ihrem Stande nach obige Vergünstigungen

geniessen, und dass es irrelevant sei, ob der kaufende Bauer zu der Gemeinde desjenigen Gutes angeschrieben sei, zu dem das gekaufte Gesinde gehört, oder nicht.

Hierzu wäre noch zu bemerken, dass Kaufverträge über das Quotenland in Livland und das Sechsteland in Estland, da diese Ländereien zum Hofslande gehören, unter obigen Voraussetzungen gleichfalls von der Stempelsteuer befreit sind und dass laut Ukas des 1. Senatsdepartements (*Gesetzsammlg. 1877 № 41*) alle Obligationen, die die Kaufschillingsrückstände für unter obigen Voraussetzungen verkaufte Gesinde besichern, gleichfalls der Stempelsteuer nicht unterliegen.

10) Arrendeverträge zwischen Bauern und Gutsbesitzern über zu den Gütern gehörige Landparzellen. Laut der schon angeführten Entscheidung der Plenarversammlung des Senats vom 4. Februar 1891 sind unter diesen Landparzellen zu verstehen sowohl Hof- als auch Gehorchländereien in Livland, also alles aus dem Hypothekenverbande des Gutes noch nicht ausgeschiedene Land, das parzellenweise verpachtet wird. Diese Interpretation des Gesetzes ist natürlich auch auf die entsprechenden Ländereien Estlands und Kurlands auszudehnen. Wie beim Kauf, so ist auch bei der Pacht nur der bäuerliche Stand des Pächters massgebend; selbst wenn der bäuerliche Pächter in einem anderen Gouvernement angeschrieben ist, hat er die Stempelsteuer nicht zu tragen. Unter Landparzellen (участки) sind zu verstehen bäuerliche Grundstücke und Ansiedelungen oder Gesinde (*cf. Livl. Bauernverordn. § 114 u. die Regeln vom 6 Sept. 1863 über den Erwerb von Grundeigenthum seitens der Bauern in Kurland § 1*), d. h. solche Grundstücke, die eine bäuerliche Wirthschaftseinheit bilden. Fraglich ist, ob Pachtverträge über Beihöfe oder Hoflagen der Stempelsteuer unterliegen. Beihöfe oder Hoflagen sind gleichfalls Parzellen des Gutslandes und unterscheiden

sich gewöhnlich nur durch ihre Grösse von Hofs-Gesinde, oder Hofs-Ansiedelungen. Ein Maximum oder Minimum der Grösse ist aber im Gesetze weder für Hoflagen, noch für Hofs-Gesinde, oder Hofs-Ansiedelungen angegeben, so dass der Begriff dieser Ländereien völlig schwankend erscheint, ebenso wie der Begriff einer bäuerlichen Wirthschaftseinheit. Da jedoch die Befreiung der Bauern von der Stempelsteuer für Pachtkontrakte ein besonderes Privilegium bildet und daher im engsten Sinne interpretirt werden muss, so müssten Pachtkontrakte über solche Hoflagen und Beigüter, die als solche in die Katasterbücher eingetragen sind, unabhängig von der Grösse dieser Länderein, als ursprüngliche Hofswirtschaften betreffend, auf dem entprechenden Werthbogen geschrieben werden, während Pachtverträge mit Bauern über noch nicht katastrirte Hofspartellen, einerlei welchen Namen sie hätten, nicht besteuert zu werden brauchten.

Das Stempelsteuergesetz spricht hier nur von Privatgütern. Da jedoch nach dem Senatsukas vom Jahre 1878 Nr. 203 auch die Pachtverträge zwischen Bauern und der Krone und dem Apanagedepartement von der Bezahlung der Stempelsteuer befreit sind, so müsste man auch die Pachtverträge über Parzellen der im III. Bande des Provincialrechts §§ 597 und 603 angeführten übrigen Güter und Pastorate nach Analogie der obigen Regeln behandeln.

Pachtverträge jedoch über ein ganzes Pastorat unterliegen der vollen Stempelsteuer, da hier keine Landesparzelle im oben angeführten Sinne vorliegt, Was endlich die sogenannten Landstellen anbetrifft, so kann bei denselben von Gutsbesitzern nicht die Rede sein, und da nach dem Wortlaut des Gesetzes nur Pachtkontrakte zwischen Bauern und Gutsbesitzern von der Stempelsteuer befreit sind, so unterliegen alle Pachtkontrakte über Landstellen oder Theile derselben der Stempelsteuer, selbst wenn sie von Bauern gepachtet werden.

Ferner werden gleichfalls voll besteuert Pachtkontrakte zwischen Gutsbesitzern und Bauern als Pächter von Krügen, Mühlen und anderen gewerblichen und Handelsanstalten, selbst wenn diese mit Land versehen sind.

11) In den Ostseeprovinzen jeder Art Verträge zwischen Bauern unter einander und zwischen Bauern und anderen Personen bis zur Summe von 300 Rbl. inclusive, die in das Kontraktbuch des zuständigen Gemeindegerichts eingetragen werden müssen. (§ 278 der *Bauer-Civilprozessordnung nach dem Gesetz v. 9. Juli 1889 u. § 44 p. 2 der Stempelsteuerordnung*). Gleichzeitig sei hier erwähnt, dass durch die angeführte Entscheidung der Plenarversammlung des Senats vom 4. Februar 1891 anerkannt worden ist, dass schon durch die Stempelsteuerordnung vom Jahre 1874 der Artikel 238 der Livländischen Bauernverordnung vom Jahre 1860, laut welchem Bauer-gemeindeglieder bei Abschluss von Kontrakten, durch welche sie Pacht oder Eigenthum, gleichviel von wem erwerben, oder gleichviel auf wen übertragen, von der Stempelsteuer befreit sind, aufgehoben worden ist. Diese Interpretation des Senats ist auch auf die entsprechenden Bestimmungen der Bauerverordnungen Estlands und Kurlands auszudehnen, da sie von der Ansicht ausgeht, dass die Stempelsteuerordnung vom Jahre 1874, als ein allgemein giltiges Gesetz, zum Besten der Bauern in den Ostseeprovinzen keine Ausnahme enthält.

12) Im Inlande ausgestellte Kassen-Ordres, Cheks und überhaupt diejenigen Anweisungen, laut welchen die Zahlung nicht später als 5 Tage nach ihrer Präsentation zu erfolgen hat, so wie auch Quittungen über Darlehen, die von Leih- und Sparkassengesellschaften ausgefertigt werden. (*Stempelsteuerordn. § 67.*)

Alle übrigen oben besonders nicht genannten Verträge und Abmachungen zwischen Privatpersonen unterliegen der Stempelsteuer und

müssen auf dem entsprechenden Wechselpapier oder auf dem entsprechenden Werthbogen geschrieben werden, widrigenfalls die kontrahirenden Theile (bei einseitigen Dokumenten sowohl der Aussteller, als auch der Empfänger), jede Partei besonders, den zehnfachen Betrag der Stempelsteuer als Strafe zu bezahlen haben. (§ 107 *ibid.*). Die Nichtbezahlung der Stempelsteuer bei Quittungen und Rechnungen über empfangene Zahlungen wird sogar in derselben Weise mit dem dreissigfachen Betrage der Stempelsteuer bestraft. (§ 107, *Anmerk. 1 ibid.*).

#### Regeln zur Bestimmung der zu zahlenden Stempelsteuer.

1) Bei Schuldscheinen, Obligationen und Wechseln bestimmt die schuldige Kapitalsumme die Höhe der Stempelsteuer nach Tabelle I (Seite 11). Procente werden nicht veranschlagt. (§ 28 *p. 5 u. § 34 ibid.*).

2) Bei Verträgen über periodisch wiederkehrende (z. B. wöchentliche, monatliche und jährliche) Zahlungen, die während einer bestimmten Zeit geleistet werden sollen, wird die Vertragssumme, die den betreffenden Werthbogen nach Tabelle II (Seite 12) bestimmt, durch Addition der einzelnen während der ganzen Kontraktdauer zu leistenden Zahlungen gewonnen, falls jedoch diese Zahlungen unbestimmt sind, wie z. B. beim Grundzins, bei der Leibrente etc. so wird zum Zweck der Erhebung der Stempelsteuer der Vertrag als auf 12 Jahre abgeschlossen betrachtet (§ 24 *ibid.*).

3) Bei Kontrakten über Eigenthumsübertragungen von Immobilien wird die Vertragssumme von den kontrahirenden Theilen bestimmt und zwar: a) beim Kauf durch den Kaufpreis. b) beim Tausch durch den abgeschätzten Werth des werthvolleren Grundstücks und c) bei der Theilung, der Schenkung und Abtheilung durch den abgeschätzten

Werth des zu theilenden, zu schenkenden, oder abzu-  
 theilenden Immobils. Bei der öffentlichen Versteigerung  
 gilt hier als massgebend die Zuschlagssumme. Beim Kauf,  
 Tausch und der öffentlichen Versteigerung werden die auf  
 dem Immobil ruhenden Hypothekenschulden und Lasten,  
 die der neue Erwerber übernimmt, von der Vertragssumme  
 nicht in Abzug gebracht, wohl aber bei der Theilung,  
 Schenkung, oder Abtheilung (§ 28 u. *Anmerk. ibid.*) Bei  
 denjenigen Kontrakten, für die die vierprocentige Krepost-  
 poschlin gezahlt werden muss, sind ausserdem die Contra-  
 henten verpflichtet, laut Gewissen anzugeben, dass der  
 wirkliche Werth des zu übertragenden Immobils dem im  
 Kontrakte angegebenen Werthe entspricht. (§ 396 *der*  
*Poschlinordnung*).

4) Ist der von den kontrahirenden Parteien angegebene  
 Werth der Immobilien geringer, als nach der Kronstaxe,  
 so ist letztere für die Erhebung der Stempelsteuer mass-  
 gebend. Die Kronstaxe, die die Bestimmung hat, fingirte  
 Vertragssummen wirkungslos zu machen, ist in folgender  
 Weise normirt: (§ 38 *Stempelsteuerordnung*).

a) für landische Grundstücke durch eine besondere  
 Tabelle, wobei Baulichkeiten, die als Zubehör des  
 Landes gelten, nicht besonders abgeschätzt zu  
 werden brauchen (*Senatsentscheid. d. Civildepart.*  
*v. 10. Mai 1889*). Nach dieser Tabelle wird eine  
 Dessjatine Land berechnet: in Livland: im  
 Jurjewschen (Dorpatschen), Werroschen, Wol-  
 marschen und Fellinschen Kreise à 70 Rbl., im  
 Wendenschen, Walkschen und Rigaschen Kreise  
 à 50 Rbl., im Pernauschen Kreise à 40 Rbl. und  
 im Oeselschen Kreise à 25 Rbl.; in Estland in  
 Jerwen à 55 Rbl., in Wierland à 50 Rbl., in  
 Harrien à 35 Rbl. und in der Wiek à 30 Rbl.;  
 in Curland: im Doblenschen Kreise à 120 Rbl.,  
 im Bauskeschen Kreise à 95 Rbl., im Tukkumschen,

Goldingschen und Grobinschen Kreise à 90 Rbl., im Illuxtschen, Hasenpothschen, Talsenschen und Friedrichsstädtchen Kreise à 85 Rbl. und im Windauschen Kreise à 60 Rbl. Eine halbe Dessjatine gilt als ganze, ein Bruchtheil unter der Hälfte wird nicht veranschlagt. In Livland beträgt eine Lofstelle 40000 □ Fuss oder 0,340 Dessjatinen, in Estland eine Lofstelle 1377 $\frac{1}{2}$  □ Faden, oder 0,574 Dessjatinen, in Kurland eine Lofstelle 805 □ Faden oder 0,334 Dessjatinen. Fraglich ist, ob Impedimente, wie z. B. Wege, Flüsse, Seen, Moräste etc. in die Taxation mit eingeschlossen werden sollen, oder nicht. Die Stempelsteuerordnung spricht nur im Allgemeinen von Ländereien, ohne nutzbare Länderein und Impedimente zu unterscheiden. Da jedoch nach dem Additament zum Art. 55 des IV. Bandes der Reichsgesetze, der Ordnung über die Erhebung der Landespraestanden und nach dem § 4 der Beilage zu diesem Artikel, sowie nach dem § 1 der Regeln über die Kronsimmobiliensteuer (Besondere Beilage zur Praestandenordnung, V. Band der Reichsgesetze) Impedimente weder die Landespraestanden, noch die Kronsimmobiliensteuer zu tragen haben, so wäre der Schluss berechtigt, dass sie auch bei der Erhebung der Stempelsteuer nicht in Berücksichtigung zu ziehen seien. Diese Ansicht fand in Livland vor der Einführung der Justizreform allgemeine Anerkennung. Eine Entscheidung dieser Frage steht in kürzester Zeit zu erwarten, da die betreffende Acte im Senate pendent ist.

- b) für Immobilien, ausser landischen Grundstücken, sowohl in Städten, als auch auf dem Lande, wohin gehören städtische Grundstücke, Fabriken, Mühlen Landhäuser etc. entweder durch den Taxationswerth

zur Erhebung der Ergänzungssteuer zum Besten der friedensrichterlichen Institutionen (nur für Immobilien auf dem Lande), oder durch den Taxationswerth zur Erhebung der Stadtabgaben, oder durch denjenigen Werth, der in dem Dokument über den letzten Erwerb des Immobiliens angegeben ist, durch den Taxationswerth der Assekuranz, endlich bei Immobilien, die in Creditinstitutionen verpfändet sind, durch den Taxationswerth dieser Institutionen, je nachdem welcher von allen diesen Werthen der höchste ist. Bei Häusern in der Stadt pflegt der Taxationswerth der Assekuranz der höchste zu sein. Bei der öffentlichen Versteigerung fand früher die Kronstaxe keine Anwendung, durch das Gesetz vom 14. Mai 1893 (*Gesetzessammlung 1893 № 82.*) ist aber die Geltung der Kronstaxe auch auf die öffentliche Versteigerung ausgedehnt worden mit der Beschränkung, dass beim öffentlichen Verkauf von nicht landischen Grundstücken die Kronstaxe durch die höchste der zur Erhebung der Kron- und städtischen Steuern erfolgten Abschätzungssummen bestimmt wird.

5) Bei Verträgen über Actien, Obligationen und andere zinstragende Werthpapiere (jedoch mit Ausnahme des baaren Geldes und der Billete der Reichsrentei) sind massgebend, nicht der Nominalwerth, sondern die Preise der einzelnen Papiere, die für den Empfang derselben als Caution bei Kronslieferungen gelten und in einer vom Finanzministerium ausgegebenen Tabelle angegeben sind. Diese Tabelle wird im Januar und Juli eines jeden Jahres für das bevorstehende Halbjahr in der Gesetzessammlung und in den Gouvernementszeitungen publicirt. Die in der Tabelle angegebenen Preise erreichen gewöhnlich nicht den Nominalwerth.

6) Bei Wechseln, die auf finnländisches, oder ausländisches Geld ausgestellt sind, wird die Stempelsteuer nach einer besonderen Tabelle erhoben (*Stempelsteuerordn. § 19.*). Nach dieser Tabelle gelten gleich einem russischen Rubel: 4 finnländische Mark, 4 französische Franc, (400 Centimes), 38 englische Pence, 1 Gulden 60 Kreuzer österreichischer Währung, 3 Mark 24 Pfennige deutscher Reichswährung, 2 Kronen 88 Oer schwedischer und dänischer Währung etc.

7) Vorkontrakte unterliegen der Stempelsteuer in derselben Weise, wie die Hauptkontrakte (*§§ 20 u. 30 ibid.*).

8) Bei Arrende- und Miethverträgen werden nicht nur die Pacht- oder Miethsummen allein, sondern auch die übrigen vom Pächter oder Miether kontraktmässig zu leistenden Zahlungen (z. B. Assecuranz, Abgaben) in Anschlag gebracht und alle in die Zeit der Geltung des Vertrages fallenden Zahlungen summirt. (*§ 31 ibid.*).

9) Bei Verträgen über Hingabe von Vermögensobjecten zum unentgeltlichen Gebrauch soll die Höhe der Einkünfte von den Parteien bestimmt werden. Die Einkünfte sollen nicht weniger als 6% der Kronstaxe für Immobilien und der im Pkt. 5 angegebenen Preise der Werthpapiere betragen, und bei garantirten Werthpapieren nicht weniger, als den garantirten Procentsatz. Ist der unentgeltliche Gebrauch unbefristet, so gilt er als auf 12 Jahre eingeräumt. (*§ 32 ibid.*).

10) Bei Lieferungsverträgen wird die Steuer nach der Höhe aller zu leistenden Zahlungen erhoben, sofern dieselben bekannt sind. (*§ 33 ibid.*).

11) Bei Dienstkontrakten entscheidet der Lohn für die ganze Dauer des Kontraktes, ist die Dauer nicht bestimmt, so wird die Steuer nach der Höhe der Jahresgage erhoben. (*§ 5 ibid.*).

12) Beim Gesellschafts- oder Societäts-Vertrag mit bestimmtem Grundkapital ist massgebend das letztere, und mit bestimmter Einlage die Summe der Einlage. (*§ 36 ibid.*).

13) Auf jedem Wechselepapier, sowie auf jedem Werthbogen kann nur ein Rechtsgeschäft niedergeschrieben werden. Die Vereinigung mehrerer Verträge oder Abmachungen in einem Acte ist aus fiscalischen Gründen verboten, um den Gebrauch eines besonderen Bogens für jedes Rechtsgeschäft zu erzwingen. (§ 41 *ibid.*). Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf die Vereinigung mehrerer Vertragsobjecte in einem Acte und kann daher z. B. ein Kauf- oder Pachtvertrag über zwei oder mehrere besondere Immobilien auf einem Werthbogen abgeschlossen werden.

14) Falls der gesetzliche Werthbogen zum Niederschreiben des betreffenden Rechtsgeschäfts nicht ausreicht, so werden soviel Bogen gewöhnlichen Papiers an denselben geheftet, wieviel nöthig sind, und jeder der Bogen mit einer Marke zu 80 Kop. versehen. Die Marken werden in der Weise gelöscht, dass durch dieselben das Datum der Vollziehung des Vertrages durchgeschrieben wird (§§ 86 u. 92 *ibid.*). Reicht ein Wechselepapier nicht aus, so wird gewöhnliches Papier darangeklebt. Letzteres unterliegt keiner Steuer.

Hinsichtlich solcher Dokumente, die in Finnland oder im Auslande ausgestellt und darauf zur Verwerthung, oder Erfüllung nach Russland gelangt sind, gelten folgende Regel:

a. Ausländische Werthpapiere müssen durch den ersten Empfänger derselben in Russland besteuert werden. Die Besteuerung erfolgt entweder durch Aufkleben von Stempelmarken, oder durch Bezahlung der Steuer in baarem Gelde in der Rentei, worüber letztere auf dem betreffenden Papier einen Vermerk macht (§ 75 *ibid.*). Ausländische Werthpapiere werden ebenso wie inländische Actien, Antheilsscheine, Obligationen und Pfandbriefe von Handels- und Creditinstitutionen und Obligationen von Stadt- und Landschafts-Institutionen für jede Nummer derselben in folgender Weise besteuert:

Werthpapiere bis 50 R. . . . .	à —	R. 15 K.
„ von 50 bis 100 R. à —	„ 80	„
„ „ 100 „ 250 „ à 1	„ 25	„
„ „ 250 „ 500 „ à 2	„ —	„
„ „ 500 „ 1000 „ à 3	„ —	„
„ „ 1000 „ 2000 „ à 4	„ —	„
„ „ 2000 „ 3000 „ à 5	„ —	„
„ „ 3000 „ 4000 „ à 6	„ —	„
„ „ 4000 „ 5000 „ à 7	„ —	„
„ über 5000 „ . . . . .	à 10	„ —

(§§ 10 u. 10<sup>1</sup> *ibid.*).

- b. Acte und Verträge werden besteuert gemäss der ganzen Summe derselben, oder falls sie schon theilweise erfüllt sind, gemäss der Summe desjenigen Theiles, der noch zu erfüllen ist. Die Steuer wird erhoben entweder bei der Attestation, oder falls der Act nicht attestirt wird, vor der Vornahme irgend einer Handlung, die die Erfüllung des Actes bezweckt. Die Besteuerung erfolgt entweder durch Marken, die in der Weise gelöscht werden, dass man auf dem unteren Theile der Marken das Datum schreibt und den oberen Theil derselben durchkreuzt, oder durch Einzahlung der Steuer in die Rentei, die darüber auf dem Acte oder Verträge einen Vermerk macht (§§ 79, 80 u. 89 *ibid.*).
- c. Im Auslande ausgestellte Wechsel, Schuldscheine und überhaupt alle persönlichen Schuldverbindlichkeiten werden besteuert: gezogene Wechsel oder Tratten durch Hinzufügung eines oder mehrerer Wechselblanquette, deren Werth der Summe entspricht, und muss der Accept auf diese Blanquette geschrieben werden; einfache Wechsel dagegen, Exemplare von Tratten, die keines Accepts bedürfen, Schuldscheine etc., falls sie nicht attestirt werden, entweder durch Bezahlung der Steuer in

der Rentei, oder durch Hinzufügung eines entsprechenden Wechselblankets. Falls die Steuer nicht mehr als 1 Rbl. beträgt, so kann sie durch Aufkleben von Marken auf dem betreffenden Dokument bezahlt werden und zwar bei gezogenen Wechseln vor der Praesentation derselben zum Protest, und bei sonstigen hierher gehörigen Dokumenten nicht später, als bei der Vornahme innerhalb der Grenzen Russlands irgend einer das Dokument betreffenden Handlung. Der untere Theil der Marken wird mit dem Datum versehen und der obere Theil durchkreuzt. Die Marken werden auf der Rückseite des Dokuments aufgeklebt, und zwar wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, unmittelbar am oberen Rande, und wenn sich auf der Rückseite schon Aufschriften (Indossos) befinden, unmittelbar unter der letzten Aufschrift und zwar so, dass oberhalb der Marken keine neue Aufschrift gemacht werden kann. Der Raum zu beiden Seiten der Marke, oder der Marken, muss kreuzweise so durchstrichen werden, dass es nicht möglich ist, neben der Marke, oder den Marken, irgend welche Aufschriften zu vollziehen (§§ 83 u 91 *ibid.*).



413689

34  
—  
1—

+ Est.  
A-13139  
23290

45 Kop.